

**LANDESSCHIEDSRICHTER-ORDNUNG (LSRO)**

**Stand: 19.6.2010**

**1 Zweck**

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des SBVV.

**2 Schiedsrichterwarte, Landesschiedsrichter-Ausschuss**

- 2.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen ist der Landesschiedsrichterwart. Er ist Vorsitzender des Landesschiedsrichter-Ausschusses, der ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt. Der Landesschiedsrichter-Ausschuss besteht aus den Bezirksschiedsrichterwarten oder deren Vertretern, dem Regionalschiedsrichterwart und Mitgliedern des Bundesschiedsrichter-Ausschusses, sofern sie aus dem Bereich des SBVV kommen.
- 2.2 Der Landesschiedsrichter-Ausschuss tagt nach Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Jahr.

**3 Aufgaben der Schiedsrichterwarte**

***Landesschiedsrichterwart***

- 3.1 Er ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Landesebene.
- 3.2 Er regelt den Schiedsrichtereinsatz (vgl. Nr. 4).
- 3.3 Er regelt die Schiedsrichteraus- und -fortbildung (vgl. Nr. 5) und stellt die dafür notwendigen Richtlinien auf.
- 3.4 Er regelt die Schiedsrichterbeobachtung (vgl. Nr. 6).
- 3.5 Er bestätigt und verlängert die Schiedsrichterlizenzen.
- 3.6 Er verwaltet die Schiedsrichterdatei (vgl. Nr. 7).
- 3.7 Er stellt den Schiedsrichterjahresplan auf (vgl. Nr. 8).
- 3.8 Er legt dem Verbandstag einen Tätigkeitsbericht vor.
- 3.9 Er hält Kontakt mit dem Bundesschiedsrichter-Ausschuss. Er arbeitet als Mitglied der Konferenz der Schiedsrichterwarte an der Vereinheitlichung des Schiedsrichterwesens im DVV mit.
- 3.10 Er entscheidet auf Antrag über den Zahlungspflichtigen sowie die Höhe von Auslagenersatzes nach Nr. 9. Er setzt die Strafen für die Vereine bzw. Schiedsrichter fest, die den Verpflichtungen der LSRO nicht nachkommen (vgl. Nr. 10).
- 3.11 Er ist speziell zuständig für den Bereich ab B-Kandidatur.

***Bezirksschiedsrichterwart***

- 3.12 Er ist zuständig für die Umsetzung der Punkte 3.1 bis 3.6 auf Bezirksebene, speziell im Bereich der Jugend, der D- und C-Stufen.
- 3.13 Er gibt dem Bezirkstag einen Rechenschaftsbericht ab.

**4 Schiedsrichtereinsatz**

- 4.1 Schiedsrichter sind einzusetzen
- bei Pflichtspielen der Oberliga Baden und des SBVV,
  - bei sonstigen Spielen, die vom DVV oder SBVV ausgeschrieben sind,
  - auf Antrag von Vereinen, Organen oder Beauftragten des SBVV.
- 4.2 Jedes Spiel muss von zwei geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Schiedsrichter haben ihre Lizenzen unaufgefordert beim Schreibertisch vorzulegen. Die Bezirke können für ihre jeweils untersten Ligen beschließen, dass Schiedsrichter ohne Lizenz zur Spielleitung befugt sind.
- 4.3 Ist kein eingesetzter Schiedsrichter zur Stelle, so gilt LSO 3.3.4.
- 4.4 Jeder geprüfte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz (vgl. Nr. 9), Fortbildung und auf die Durchführung von Prüfungen für die höheren Lizenzstufen.
- 4.5 Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe als Schiedsrichter zu übernehmen, es sei denn, er lässt sich vom Schiedsrichterwart auf eine bestimmte Zeit entbinden. Auf seine spielerischen Verpflichtungen ist beim Einsatz möglichst Rücksicht zu nehmen.
- 4.6 Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft ihre Verpflichtung aus LSO 12.5.1 zu erfüllen. Die Pflichtschiedsrichter, die für eine Mannschaft zur Leitung von neutralen Spielen berechtigt sind, müssen bis zum 15. September jeden Jahres dem Landesschiedsrichterwart gemeldet werden. Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich nur von einem Verein gemeldet werden.

# SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- 4.7 Werden Pflichtspielrunden in Dreierturnieren durchgeführt, so können Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden, sofern Nr. 4.2 erfüllt wird. Diese Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat sie rechtzeitig über den zuständigen Schiedsrichterwart für ein neutrales Schiedsgericht zu sorgen. Sie trägt die Kosten dieses Einsatzes.
- 4.8 Beim Schiedsrichtereinsatz sind Qualifikation, Neutralität und Anfahrtswege zu berücksichtigen.
- 4.9 Die Schiedsrichter sind nach Möglichkeit 14 Tage vor ihrem Einsatz zu benachrichtigen. Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit obliegt dem Ausrichter (ausser bei Dreierturnieren oder zentraler Einteilung durch einen Einsatzleiter).
- 4.10 Ist der neutrale Schiedsrichter aus triftigem Grund verhindert, ein ihm übertragenes Spiel zu leiten, so hat er einen Ersatzschiedsrichter mit mindestens gleicher Lizenzstufe und ohne Mehrkosten zu besorgen. Der Schiedsrichterwart und die beteiligten Mannschaften sind vorher über den Wechsel zu informieren.
- 4.11 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus dringenden Gründen abberufen wird.
- 4.12 Für den Schiedsrichter-Einsatz bei Spielen des SBVV-Pokalwettbewerbs sind mindestens die in der folgenden Tabelle genannten Lizenzstufen erforderlich:

	1. SR	2. SR
Qualifikation und Hauptrunde	C	D
Endrunde	C	C

Schreiber und deren Assistent benötigen keine Lizenz.

Die Abnahme von Prüfungen zum Erlangen der genannten Lizenzstufe ist zulässig.

- 4.13 Für den Schiedsrichter-Einsatz bei Spielen der SBVV-Seniorenmeisterschaft sind mindestens die in der folgenden Tabelle genannten Lizenzstufen erforderlich:

	1. SR	2. SR
Senioren I	C	C
Senioren II	C	C
Senioren III	C	D
Senioren IV	C	D
Seniorinnen I	C	C
Seniorinnen II	C	C
Seniorinnen III	C	D

Schreiber und deren Assistent benötigen keine Lizenz.

Die Abnahme von Prüfungen zum Erlangen der genannten Lizenzstufe ist zulässig.

## 5 Schiedsrichterausbildung, Umfang der einzelnen Lizenzen

- 5.1 Die Ausbildung der Schiedsrichter der Ausweistufen Jugend, D, C und B obliegt besonders geeigneten, erfahrenen Schiedsrichtern, denen auf Antrag durch den Landesschiedsrichterwart vom Bundesschiedsrichterwart die Lehrberechtigung erteilt wird.
- 5.1.1 Die Inhaber der Prüferlizenzen im SBVV bilden den Schiedsrichter-Lehrstab. Dieser tritt auf Einladung des Landesschiedsrichterwartes in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- 5.1.2 Jeder Prüfungsberechtigte hat im Jahr mindestens zwei Lehreinsätze durchzuführen.
- 5.1.3 Die Prüfungsberechtigten sind an die Regelungen der LSRO gebunden.
- 5.2 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzen zu erwerben:
- Jugendschiedsrichter-Lizenz
  - D-Lizenz
  - C-Lizenz
  - B-Lizenz
- Die Ausbildung für die weiteren Lizenzstufen obliegt dem DVV bzw. der FIVB.
- 5.2.1 Der Lizenzstufe B wird eine Kandidatur vorangestellt.
- 5.2.2 Für jeden Lehrgang wird eine Gebühr erhoben, die der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichter-Ausschusses festsetzt.
- 5.3 Jugendschiedsrichter-Lizenz
- 5.3.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Jugendschiedsrichter-Lehrgang ist ein Mindestalter von 12 Jahren.

## SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

---

- 5.3.2 Der Jugendschiedsrichter-Lehrgang vermittelt erste Kenntnisse des Regelwerks und der Schiedsrichtertechnik, wobei die praktische Ausbildung im Vordergrund steht. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prüfung wobei die Prüfungsbögen des SBVV zu verwenden sind. Der Lehrgang gilt als bestanden, wenn 16 von 20 Fragen richtig beantwortet wurden. Der Jugendschiedsrichter erhält einen SBVV-Ausweis, der nur mit dem jeweiligen Jahresstempel versehen gültig ist.
- 5.3.3 Der Jugendschiedsrichter ist berechtigt Spiele in den Jugendlichen zu leiten. Weitere Berechtigungen zur Spielleitung können von der Bezirksversammlung festgelegt werden.
- 5.4 D-Lizenz
- 5.4.1 Voraussetzung zur Teilnahme an einem D-Lehrgang sind:
- Mindestalter 15 Jahre
  - Besitz der neuesten Auflage der Internationalen Volleyball-Spielregeln
  - Mindestkenntnisse der Regeln und Schiedsrichterzeichen
  - Vorkenntnisse in der Anschreibetätigkeit
- 5.4.2 Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks sowie der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der Prüfungsbogen des DVV ab. Innerhalb von 60 Minuten sind von möglichen 50 Punkten mindestens 40 Punkte zum Bestehen der Prüfung zu erreichen. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Schreiber tätig zu sein. In einem Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Prüfer soll ihnen weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.
- 5.4.3 Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang ist der Kandidat D-Schiedsrichter und erhält eine SBVV-Lizenz. Diese ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel des SBVV gültig.
- 5.4.4 Ausnahmen bestimmt der Landesschiedsrichterwart.
- 5.5 C-Schiedsrichter
- 5.5.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem C-Prüfungslehrgang ist der Besitz der D-Lizenz.
- 5.5.2 Der C-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt, bei der der Prüfling innerhalb von 75 Minuten von 50 möglichen Punkten mindestens 40 Punkte erreichen muss. Im praktischen Teil hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen bis zur Verbandsliga imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.
- 5.5.3 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer C-Schiedsrichter. Er erhält eine DVV-Schiedsrichterlizenz. Diese ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel eines Landesverbandes gültig.
- 5.5.4 Ausnahmen bestimmt der Landesschiedsrichterwart.
- 5.6 B-Kandidatur
- 5.6.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang sind:
- gültige C-Lizenz
  - Mindestalter 18 Jahre
  - mindestens zweijährige Tätigkeit als C-Schiedsrichter.
- 5.6.2 Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und wird in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der DVV-Prüfungsbogen. Es müssen von 50 möglichen Punkten mindestens 40 erreicht werden.
- 5.6.3 Nach Bestehen der Prüfung ist der Teilnehmer B-Kandidat. Dies wird durch Eintrag in die Lizenz bestätigt. Die Kandidatur ist auf zwei Jahre beschränkt, in denen der B-Kandidat mehrere Spiele in der Oberliga zu leiten hat.
- 5.7 B-Schiedsrichter
- 5.7.1 Zum Erwerb der B-Lizenz wird der B-Kandidat bei mehreren Spielen mit Oberliganiveau beobachtet. Dazu hat er dem LSRW bzw. dem Einsatzleiter der Oberliga pro Saison für mindestens vier Spiele als neutraler Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Ersatzweise können die Beobachtungen auch bei einem höherklassigen Turnier (ab Verbandsliga) vorgenommen werden. Im anschließenden Gespräch sollen dem Kandidaten Hinweise zur Verbesserung seiner Spielleitungsfähigkeit gegeben werden. Der Kandidat muss bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.
- 5.7.2 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer B-Schiedsrichter. Die B-Schiedsrichter-Lizenz ist nur gültig mit dem entsprechenden Jahresstempel.

# SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

---

- 5.7.3 B-Kandidaten und B-Schiedsrichter können vom Schiedsrichterausschuss zu besonderen Einsätzen im Rahmen von DVV-Meisterschaften usw. berufen werden. Von BK- und B-SR wird erwartet, dass sie für den SBVV in der Oberliga Baden Spiele pfeifen.
- 5.8 Tätigkeitsverpflichtung
- 5.8.1 Von jedem Schiedsrichter wird erwartet, dass er pro Spieljahr mindestens sechs Spiele als 1. oder 2. Schiedsrichter leitet und auch als Schreiber tätig ist.
- 5.8.2 Die Verlängerung der Lizenz für die beiden folgenden Spieljahre wird auf Fortbildungslehrgängen erteilt.
- 5.9 Schiedsrichterfortbildung
- 5.9.1 Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb seiner Lizenz die Verpflichtung, sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem laufenden zu halten und sich weiterzubilden.
- 5.9.2 Jeder Schiedsrichter hat alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen (s. Nr. 5.8.2). Für D-Schiedsrichter beginnt die zweijährige Fortbildungspflicht im Kalenderjahr nach dem Erwerb der D-Lizenz. Ein Schiedsrichter, der auch im Jahr nach dem Zwei-Jahres-Turnus keine Fortbildung besucht hat, wird auf die nächst niedrigere Lizenz zurückgestuft. Ausnahmen bestimmt der Landesschiedsrichterwart.
- 5.9.3 Prüfungsberechtigte verlieren ihre Prüferlizenz, wenn sie nicht mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.
- 5.9.4 Kern der Fortbildung sind Abstimmungslehrgänge, in denen in kritischer kollegialer Diskussion über Regelauslegung und praktischer Regelanwendung eine Angleichung der Leistung in den verschiedenen Ausweisstufen erreicht werden soll.
- 5.9.5 Für diesen Zweck geeignet erscheinende Veranstaltungen können vom Schiedsrichter-Ausschuss zum Fortbildungslehrgang erklärt werden.

## **6 Schiedsrichterbeobachtung**

- 6.1 Die Schiedsrichter sind zu beobachten und ggf. auf Mängel aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten zur Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit zu achten.
- 6.2 Die Beobachtung bzw. die Einteilung der Beobachter obliegt dem Landesschiedsrichterwart und auf Bezirksebene dem Bezirksschiedsrichterwart. Die Beobachtungen sollen von Prüfungsberechtigten durchgeführt werden.

## **7 Schiedsrichterdatei**

- 7.1 Beim Landesschiedsrichterwart werden die Daten aller Schiedsrichter, bei den Bezirksschiedsrichterwarten die Daten aller geprüften Jugend, D- und C-Schiedsrichter ihres Bezirks gespeichert.
- 7.2 Wechseln Schiedsrichter den Verein oder den Landesverband, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Schiedsrichterwart mitzuteilen.

## **8 Schiedsrichterplanung**

- 8.1 Der Schiedsrichterjahresplan hat zu umfassen:
- Die Vorhaben der Schiedsrichterausbildung, -fortbildung und -überwachung,
  - die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Verantwortlichen,
  - den mit dem Kassenwart abgestimmten Finanzierungsplan,
  - einen Überblick über den Bedarf an Schiedsrichtern der einzelnen Stufen.
- 8.2 Der Schiedsrichterjahresplan ist in der 1. Ausgabe der Verbandsnachrichten jeden Jahres bzw. auf der Homepage des SBVV zu veröffentlichen.

## **9 Auslagenersatz**

- 9.1 Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser besteht in der Bezahlung einer Kilometerpauschale und in der Bezahlung des Einsatzgeldes. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsbeträge werden in der Finanzordnung des SBVV festgelegt. Diese Kosten sind vor Beginn des Spielturniers vom gastgebenden Verein auf eigene Rechnung auszuführen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes bestimmt.
- 9.2 Fällt ein Spiel aus und konnte der Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden, so sind diesem die Kilometerpauschale sowie das Einsatzgeld zu entrichten.

## **10 Strafen / Gebühren**

- 10.1 Die Nichterfüllung von Pflichten aus dieser Ordnung kann bestraft werden.
- 10.2 Durch die zuständigen Schiedsrichterwarte können als Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- a) schriftlicher Verweis

## SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

---

- b) Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung
- c) Suspendierung für eine bestimmte Zeitspanne.

Entscheidungen nach b) setzen das Einvernehmen zwischen Bezirks- und Landesschiedsrichterwart voraus. Durch den Schiedsrichterausschuss kann einem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.

- 10.3 Bei Nichtteilnahme an einem Lehrgang trotz Anmeldung wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Lehrgangsgebühr festgelegt. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht in Nr. 4.10 sind alle entstandenen Aufwendungen vom Verein des eingeteilten Schiedsrichters zu übernehmen (z. B. für Schiedsrichterbeobachtung).
- 10.4 Das Präsidium des SBVV kann gegen Vereine bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung (z. B. fortdauernde Verstöße trotz mehrfacher Mahnung, beharrliche Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichterwarts) auf Antrag des Schiedsrichterwarts Spielsperren verhängen. Jugendmannschaften werden hiervon nicht betroffen.
- 10.5 Der Bußgeldkatalog der LSO ist entsprechend anwendbar.

### **11 Gültigkeit**

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 06.07.2002 in Schwenningen verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 19.06.2010 auf dem Verbandstag in Konstanz.